

Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen

RWBA

Ausgabe 2003

Herausgeber: Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)

FGSV-Nr.: FGSV 329/2

Verlagsimpresum: Erstausgabe Verkehrsblatt-Verlag, Dortmund



Bekanntmachung: BMV ARS 15/2024 vom 19. Juni 2024

Hinweis: Bis zu einer Aufnahme im FGSV Reader wird mit der Wiedergabe des BMV ARS 15/2024 und der aussagekräftigen Inhaltsübersicht zunächst auf die neue Ausgabe der RWBA hingewiesen.

Die RWBA 2023 enthalten die Regeln für Systematik, Gestaltung und Anbringung der wegweisenden Beschilderung an Bundesautobahnen. Die Richtlinien beziehen sich gemäß BMV ARS 15/2024 auf den Leistungsbereich der Autobahn GmbH des Bundes. Sie enthalten keine Regelungen zur Vorwegweisung und Wegweisung zur Autobahn an Anschlussstellen im nachgeordneten Straßennetz. Diese sollen in die „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen“ (RWB) ([FGSV 321](#)) überführt werden. Bis zur Veröffentlichung einer neuen RWB ist das entsprechende Kapitel 13 der RWBA 2000 weiter anzuwenden. Es ist dem BMV ARS 15/2024 als Anlage 1 beigegeben.

Ersetzt: Ausgabe 2000 (FGSV 329/2)

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2024
Sachgebiet 7.5: Wegweisung; Nummerierung

Oberste Straßenbaubehörden der Länder
Fernstraßen-Bundesamt

nachrichtlich:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Für die Straßenverkehrs-Ordnung und die Verkehrspolizei
zuständigen obersten Landesbehörden
Bundesanstalt für Straßenwesen
DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
Bundesrechnungshof

**Betr.: Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen
(RWBA 2023)**

- Bezug:**
1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2000 vom 28. 12. 2000,
S 28/S 32/38.60.70-40/100 Va 2000
 2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/2001 vom 14. 2. 2001,
S 28/S 32/38.60.70-40/100 Va 2000 II
 3. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2006 vom 27. 4. 2006,
S 15/7165.8/3-2/489929

Anlg.: Kapitel 13 der RWBA 2000

I.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 26/2000 wurden die „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen“ (RWBA 2000) bekannt gegeben. Änderungen des Straßenverkehrsrechts, technische Weiterentwicklungen und neuere wissenschaftliche Erkenntnisse machten nun eine Fortschreibung notwendig. Die RWBA 2023 wurden von einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erarbeitet. Die Richtlinien wurden mit dem Fernstraßen-Bundesamt und der Autobahn GmbH des Bundes abgestimmt.

II.

Die RWBA 2023 enthalten die Regeln für Systematik, Gestaltung und Anbringung der wegweisenden Beschilderung an Bundesautobahnen und sind für Straßen anzuwenden, die durch Zeichen 330.1 als Autobahnen gekennzeichnet sind. Die Richtlinien beziehen sich auf den Leistungsbereich der Autobahn GmbH des Bundes. Sie enthalten keine Regelungen zur Vorwegweisung und Wegweisung zur Autobahn an Anschlussstellen im nach-

geordneten Straßennetz. Diese sollen in die „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen“ (RWB) überführt werden. Bis zur Veröffentlichung einer neuen RWB bitte ich, das entsprechende Kapitel 13 der RWBA 2000 weiter anzuwenden (vgl. Anlage 1).

Gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu Anlage 3 Abschnitt 10 Wegweisung richtet sich die Ausgestaltung und Aufstellung der wegweisenden Zeichen an Autobahnen nach den RWBA. Die RWBA lenken damit das Ermessen der Straßenverkehrsbehörde, die auf Grundlage von § 45 Absatz 3 Satz 1 StVO festlegt, wo welche wegweisenden Verkehrszeichen anzubringen und welche Inhalte darzustellen sind. Gegenstand dieser Festlegung ist auch die Entscheidung über eine Anbringung seitlich neben oder über der Straße.

Dem Straßenbaulastträger, durch den die bauliche Planung der Wegweisung in der Regel erfolgt, geben die RWBA Hinweise für eine voraussichtlich anordnungsfähige Planung. Eine frühzeitige Abstimmung zwischen Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde, beginnend mit der Festlegung der Wegweisungsstandorte im Lageplan und im Querschnitt, ist zwingend erforderlich. Insbesondere bei engen Abhängigkeiten der Wegweisung mit anderen baulichen Elementen, insbesondere Ingenieurbauwerken, kann sich eine mehrstufige verkehrsbehördliche Anordnung, beginnend mit der Anordnung der Standorte, empfehlen. Eine Planung des Straßenbaulastträgers nach den Vorgaben der RWBA ersetzt keinesfalls die im Rahmen ihrer Ermessensausübung zu treffenden Festlegungen der Straßenverkehrsbehörde.

Hiermit gebe ich die „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen“ (RWBA 2023) bekannt. Das Fernstraßen-Bundesamt wird gebeten, die RWBA 2023 gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie des Einführungserlasses zuzusenden.

Den Erlass bitte ich an das Referat StB 26 (ref-stb26@bmdv.bund.de) zu senden.

Die RWBA 2023 sind ab sofort für alle neuen Vorhaben anzuwenden. Ausgenommen bleiben Standortfestlegungen im Rahmen von Planungen, bei denen die Leistungsphase 5, bei konstruktivem Zusammenhang mit Ingenieurbauwerken (z. B. Verkehrszeichenbrücke auf einer Talbrücke) die Leistungsphase 3 nach HOAI abgeschlossen ist.

Aus wirtschaftlichen Gründen sind die Regelungen der RWBA 2023 erst bei Abgängigkeit der Schilder umzusetzen, sofern keine verkehrlichen oder verkehrssicherheitsrelevanten Gründe eine vorzeitige Erneuerung bedingen. Eine Erneuerung umfasst immer alle Schilderstandorte einer Wegweisungskette. Des Weiteren kann von den vorgegebenen Standorten (im Lageplan und im Querschnitt) abgewichen werden, wenn vorhandene Verkehrszeichenbrücken oder Kragarme weitergenutzt werden können und diese den Anforderungen der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten“ (ZTV-ING) hinsichtlich Anprallsicherheit und Gesamtstatik genügen.

Um Änderungen der Schildabmessungen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, werden die Aufstellvorrichtungen anhand der Schildersatzflächen nach ZTV-ING bemessen. Die Vorgaben der RWBA 2023 können in einzelnen Fällen dazu führen, dass Tafeln über die Begrenzungen der Schildersatzflächen nach den ZTV-ING, Ausgabe 2023-12, hinausreichen. Bis zu einer Anpassung der Schildersatzflächen in den ZTV-ING können hier die Abmessungen der Tafeln so reduziert werden, dass sie innerhalb der Schildersatzflächen verbleiben, wenn ansonsten die statische Bemessung der Verkehrszeichenbrücke unverhältnismäßig erschwert würde.

Nur wenn vorhandene Aufstellvorrichtungen hinsichtlich ihrer geometrischen oder statischen Parameter ein Auskragen der Tafel nach rechts über den äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht gestatten und die Weiternutzung geboten ist, kann die Tafel für die Ausfahrtziele an Vorwegweisern über Kopf teilweise über dem rechten Fahrstreifen angebracht werden. Dann sollte der linke Rand dieser Tafel nicht mehr als 1 m links von der rechten Fahrbahnbegrenzungslinie liegen.

Die ARS Nr. 26/2000 und Nr. 9/2001 hebe ich hiermit auf.

Die RWBA 2023 können beim Verkehrsblatt Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund bezogen werden (verkehrsblatt.de).

Im Auftrag
Michael Puschel

Kapitel 13 der RWBA 2000

13 Vorwegweisung und Wegweisung zur Autobahn an Anschlußstellen

13.1 Allgemeines

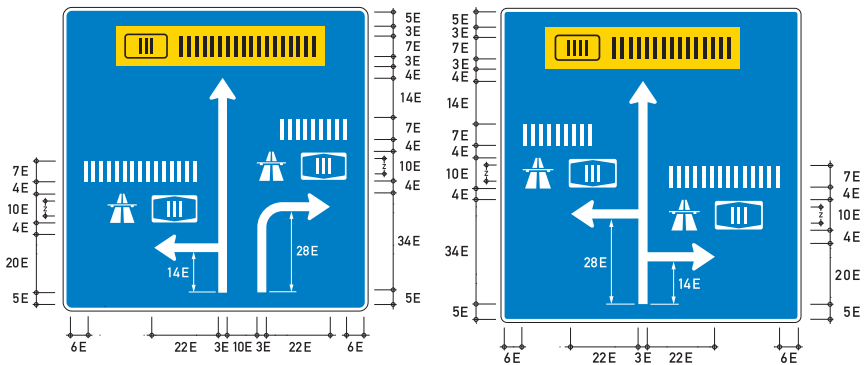
- (1) An Anschlußstellen wird im nachgeordneten Straßennetz durch Vorwegweiser und Wegweiser zur Autobahn hingewiesen.
- (2) Führen beide Zufahrten zur Autobahn über eine gemeinsame Rampe, ist die Verzweigung durch einen Gabelungswegweiser hinter der Trenninselspitze anzuzeigen.
- (3) Die Regelbeschilderung kann dem Beschilderungsplan Anhang 7 entnommen werden.

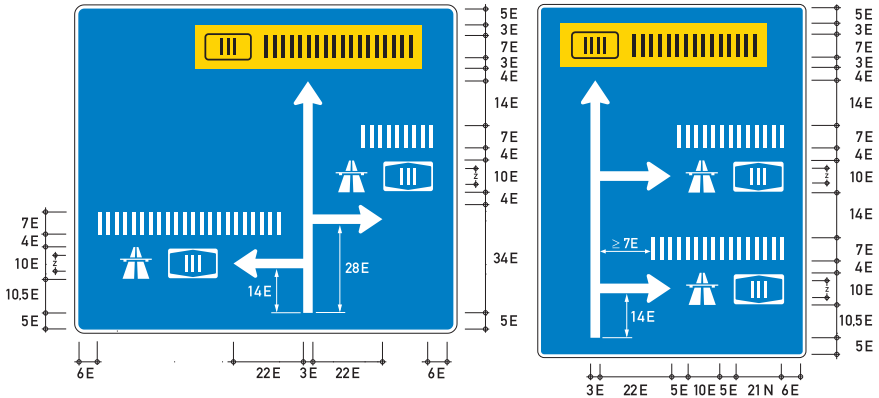
13.2 Vorwegweiser zur Autobahn

- (1) Der Vorwegweiser ist gemäß Zeichen 440 StVO „Vorwegweiser zur Autobahn“ zu gestalten. Der Schilderinhalt enthält im einzelnen
 - eine fahstreifenorientierte Pfeildarstellung, die die Lage der Abbiegebereiche zur Autobahn anzeigt. Die Pfeilgestaltung erfolgt entsprechend der RWB.
 - die Geradeausziele der weiterführenden Straße in einem gelben und/oder weißen Einsatz,
 - für jede Abbiegerichtung das grafische Symbol „Autobahn“, das Hauptfernziel und die zugehörige Autobahnnummer.

In besonderen Fällen können auch zusätzliche Hauptfernziele angezeigt werden (z.B. Hauptfernziele einer in geringer Entfernung kreuzenden Autobahn).

- (2) Der Vorwegweiser steht 150 m bis 250 m vor der ersten Rampe der Anschlußstelle, auf der rechten Fahrbahnseite der nachgeordneten Straße.





$E = 1/7 h$; Schriftgröße; $N = 1/7 z$; $z =$ Zifferngröße; $z = 0,75 h$
 Die Schriftgröße; h ist nach RWB zu wählen.

13.3 Wegweiser zur Autobahn

- (1) Der Wegweiser zur Autobahn ist an der Anschlußstelle gemäß Zeichen 430 StVO „Wegweiser zur Autobahn“ zu gestalten. Auf dem Pfeilwegweiser ist das Fernziel, das grafische Symbol „Autobahn“ und die Autobahnnummer anzugeben.
- (2) Das Pfeilschild enthält im einzelnen:
 - das Fernziel der Autobahn, auf die der Verkehr über die betreffende Rampe geführt wird.
 - die Fernziele beider Richtungen, falls beide Zufahrten zunächst über eine gemeinsame Rampe geführt werden.
 - die Autobahnnummer.
 - das grafische Symbol „Autobahn“.
- (3) Die Gestaltung der Pfeilschilder einschließlich der Wahl der Schriftgröße erfolgt nach den Regeln der RWB.
- (4) Die Pfeilschilder stehen im Bereich der in das nachgeordnete Straßennetz einmündenden Anschlußstellenrampen. Sie sind so aufzustellen, daß vor dem Schild abgebogen wird.
- (5) An stark belasteten Knotenpunkten und bei baulich bedingten Sichtbehinderungen kann die Auffälligkeit des Pfeilschildes durch eine hochgesetzte Anordnung verbessert werden.



Gliederung

Kapitel 1	Allgemeines
Kapitel 2	Aufbau der Wegweisung
Kapitel 3	Zielangaben und Bezeichnung der Knotenpunkte
Kapitel 4	Grundsätze zur Aufstellung der Wegweisung
Kapitel 5	Grundsätze zur Gestaltung
Kapitel 6	Beschilderung der Knotenpunkte
Kapitel 7	Wegweisung in Sonderfällen
Kapitel 8	Wegweisung bewirtschafteter Rastanlagen
Kapitel 9	Wegweisung für unbewirtschaftete Rastanlagen
Kapitel 10	Wegweisung der Bedarfsumleitungen
Kapitel 11	Wegweisung der Polizeidienststellen an Autobahnen
Kapitel 12	Hinweis auf Notrufsäulen
Kapitel 13	Zielführung zur Autobahn im Basisnetz
Kapitel 14	Kennzeichnung vor Beginn und Ende der Autobahn
Kapitel 15	Sonstige Wegweisung
Kapitel 16	Regelpläne, Beschilderungsbeispiele und Konstruktionszeichnungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhalt	3
1 Allgemeines	7
1.1 Begriffe	7
1.2 Allgemeine Anforderungen	8
1.3 Anforderungen an die Systematik	8
1.4 Anforderungen an die Erkennbarkeit und Lesbarkeit	8
1.5 Tangierende Richtlinien und Vorschriften	8
2 Aufbau der Wegweisung	10
2.1 Wegweisungselemente	10
2.1.1 Zielangaben	10
2.1.2 Autobahnnummer	10
2.1.3 Europastraßennummer	10
2.1.4 Bundesstraßennummer	10
2.1.5 Knotenpunktnummer	10
2.1.6 Pfeile	10
2.1.7 Sinnbilder	11
2.1.8 Farbgebung	11
2.2 Aufbau der Wegweisung	11
2.2.1 Reihenfolge	11
2.2.2 Funktionen	11
3 Zielangaben und Bezeichnung der Knotenpunkte	13
3.1 Allgemeines	13
3.2 Zielangaben	13
3.2.1 Fernziele	13
3.2.2 Nahziele	14
3.2.3 Regeln zur Begrenzung der Zielanzahl	14
3.2.4 Kontinuitätsregel	15
3.2.5 Zielverzeichnis	16
3.2.6 Schreibweise	16
3.2.7 Führung der Zielangaben in den Knotenpunkten	16
3.3 Bezeichnung von Knotenpunkten	17
3.3.1 Allgemeines	17
3.3.2 Autobahnkreuze und -dreiecke	17
3.3.3 Anschlussstellen	17
4 Grundsätze zur Aufstellung der Wegweisung	18
4.1 Allgemeines	18
4.2 Bezugspunkte	18
4.2.1 Bezugspunkt vor dem Knotenpunkt	18
4.2.2 Bezugspunkt hinter dem Knotenpunkt	18
4.3 Standort der Schilder längs der durchgehenden Fahrbahn	19
4.3.1 Wegweisung vor dem Knotenpunkt	19
4.3.2 Wegweisung im Knotenpunkt	19
4.3.3 Wegweisung hinter dem Knotenpunkt	19

	Seite
4.4 Standort der Schilder im Querschnitt der Fahrbahn	19
4.4.1 Schilder neben der Fahrbahn	19
4.4.2 Schilder über der Fahrbahn	20
4.5 Einsatzkriterien für die Art der Aufstellung	21
4.6 Wegweisung in Rampen	22
4.6.1 Allgemeines	22
4.6.2 Elemente der Wegweisung	22
4.6.3 Vorwegweiser	22
4.6.4 Wegweiser	22
4.6.5 Gabelungswegweiser	22
5 Grundsätze zur Gestaltung	23
5.1 Allgemeines	23
5.1.1 Gestaltungseregeln	23
5.1.2 Materialien	23
5.2 Beschriftung	23
5.2.1 Schriftart	23
5.2.2 Schriftgröße	24
5.2.3 Zielblöcke	24
5.2.4 Trennungen, Doppelworte	24
5.2.5 Abkürzungen	25
5.2.6 Anordnung nach der Umklappregel	25
5.2.7 Abstands- und Entfernungsangaben	25
5.3 Pfeile	26
5.3.1 Arten von Pfeilen	26
5.3.2 Formgebung, Größe	26
5.3.3 Anwendung und Positionierung auf den Schildern	26
5.4 Nummernzeichen nach Zeichen 401, 405, 406, 41	26
5.5 Sinnbilder	27
5.6 Nationalitätenzeichen	29
5.7 Umrandung	29
5.8 Abstände der Gestaltungselemente zueinander	30
5.8.1 Allgemeines	30
5.8.2 Weiße Einsätze	30
5.8.3 Schrift	30
5.8.4 Nummernzeichen	31
5.8.5 Knotenpunktnummern	31
5.8.6 Pfeile	31
5.8.7 Nationalitätenzeichen	31
6 Beschilderung der Knotenpunkte	32
6.1 Grundsystematik der Wegweisung	32
6.2 Beschilderung der Anschlussstellen	32
6.3 Beschilderung der Autobahnkreuze und -dreiecke	32
6.4 Beschilderung in Verbindungsrampen	32
6.5 Beschilderung von Knotenpunkten mit Verteiler- und Verflechtungstreifen an durchgehenden Fahrbahnen	32
6.6 Ankündigungsbaken	32

	Seite
7 Wegweisung in Sonderfällen	34
7.1 Knotenpunkte in dichtem Abstand	34
7.1.1 Allgemeines	34
7.1.2 Ankündigung von Knotenpunkten in dichtem Abstand	34
7.1.3 Anschlussstellen in dichter Folge	34
7.1.4 Autobahnkreuze und -dreiecke in dichter Folge	35
7.1.5 Anschlussstelle vor einem Autobahnkreuz oder -dreieck	35
7.1.6 Autobahnkreuz oder -dreieck vor einer Anschlussstelle	35
7.2 Anschlussstellen mit zwei Ausfahrten von der durchgehenden Fahrbahn (gestaffelte Ausfahrten)	35
7.3 Aufeinanderfolgende Knotenpunkte mit durchgehendem Verflechtungsstreifen (Sortierraum)	35
7.4 Knotenpunkte mit aufeinanderfolgenden Aus- und Einfahrten an Verteilerfahrbahnen	35
7.4.1 Wegweisung an der durchgehenden Fahrbahn	36
7.4.2 Wegweisung in der Verteilerfahrbahn	36
7.5 Gabelung (Abzweig)	36
7.5.1 Allgemeines	36
7.5.2 Wegweisung der Zusammenführung	36
8 Wegweisung bewirtschafteter Rastanlagen	37
8.1 Wegweisung der Ausfahrt	37
8.1.1 Aufbau	37
8.1.2 Sinnbilder	37
8.1.3 Aufstellung	38
8.1.4 Gestaltung	38
8.1.5 Regelwegweisung	39
8.2 Wegweisung innerhalb der Rastanlage	39
8.2.1 Allgemeines	39
8.2.2 Fahrgassenverzweigungen	39
8.2.3 Tankstelle	40
8.2.4 Abfahrt	40
8.2.5 Beschilderungsbeispiele	40
8.3. Wegweisung in Sonderfällen	40
9 Wegweisung für unbewirtschaftete Rastanlagen	42
9.1 Wegweisung der Ausfahrt	42
9.1.1 Aufbau	42
9.1.2 Sinnbilder	42
9.1.3 Aufstellung	42
9.1.4 Gestaltung	42
9.1.5 Regelwegweisung	42
9.2 Wegweisung innerhalb der unbewirtschafteten Rastanlage	42
10 Wegweisung der Bedarfsumleitungen	43
10.1 Allgemeines	43
10.2 Ausführung der Wegweisung	43
10.2.1 Ausfahrt	43
10.2.2 Weiterführende Wegweisung	43
10.2.3 Vollsperrung von Streckenabschnitten oder Anschlussstellen	43

	Seite
11 Wegweisung der Polizeidienststellen an Autobahnen	44
11.1 Allgemeines	44
11.2 Aufstellung der Wegweisung	44
11.2.1 Ankündigung	44
11.2.2 Ausfahrt	44
11.2.3 Weiterführende Wegweisung	44
12 Hinweis auf Notrufsäulen	45
12.1 Allgemeines	45
12.2 Anbringung der Hinweise	45
12.3 Ausführung	45
13 Zielführung zur Autobahn im Basisnetz	46
14 Kennzeichnung vor Beginn und Ende der Autobahn	47
14.1 Beginn der Autobahn	47
14.2 Ende der Autobahn	47
15 Sonstige Wegweisung	48
15.1 Hinweis der Autohöfe	48
15.2 Wegweisung der Autobahnkirchen	48
15.2.1 Allgemeines	48
15.2.2 Lage auf einer Rastanlage	49
15.2.3 Lage auf einem Autohof	49
15.2.4 Sonstige Lage	49
15.3 Betriebskilometrierung	49
16 Regelpläne, Beschilderungsbeispiele und Konstruktionszeichnungen	50
16.1 Bezeichnung der Regelpläne	50
16.2 Verzeichnis der Regelpläne	51
16.3 Verzeichnis der Beschilderungsbeispiele	99
16.4 Verzeichnis der Konstruktionszeichnungen	103